

# Der Rücktritt vom Verträge im Allgemeinen Vertragssystem

Mit den nachstehenden Beiträgen wird die von *Wenger und Hauser* in NJ 1953 S. 72 begonnene Diskussion fortgesetzt. j) Redaktion

## I

Bis zum Erlaß der 2. DurchfBest. zur VertragsVO vom 19. August 1952 (GBl. S. 793) konnte der Besteller, ohne daß es der Zustimmung der übergeordneten Ministerien bedurfte, vom Verträge zurücktreten, wenn er wegen nicht termingemäßer Lieferung kein wirtschaftliches Interesse mehr an der Vertragserfüllung hatte. Diese Möglichkeit besteht nach § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. nur noch dann, wenn außerdem das zuständige Fachministerium oder Staatssekretariat gemäß § 7 Abs. 2 VertragsVO seine Zustimmung zur Aufhebung des Vertrages erteilt hat. Liegt diese Zustimmung nicht vor, so kann der Besteller bei verspäteter Lieferung trotz mangelnden Interesses vom Verträge nicht mehr zurücktreten.

Die VO über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 645) sowie die hierzu ergangenen 6 Durchführungbestimmungen enthalten keine Vorschrift, die der für das Allgemeine Vertragssystem geltenden Bestimmung des § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. entspricht.

Da § 1 der 6. DurchfBest. vom 26. Juni 1952 zur VO über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter ausdrücklich bestimmt, daß die Bestimmungen der VertragsVO vom 6. Dezember 1951 ergänzend neben die Bestimmungen der VO vom 28. Juni 1951 und die hierzu ergangenen Durchführungbestimmungen — soweit diese keine abweichende Regelung treffen — treten, ist § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. zur Vertragsverordnung ergänzend anzuwenden.

Eine derartige ergänzende Anwendung des § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. vom 19. August 1952 auf das Vertragssystem für Nahrungsgüter führt aber m. E. zu wirtschaftspolitisch nicht gerechtfertigten Konsequenzen. Ein Beispiel: Fett wird nur auf Fettmarken abgegeben. Wenn das vertragsgebundene Fett nicht geliefert wird, so wird trotzdem im Fälligkeitszeitraum über die Fettmarken verfügt. Wenn der Besteller bei nicht termingemäßer Lieferung nun die Abnahme des Fettes nicht verweigern kann, weil die Zustimmung des zuständigen Fachministeriums notwendig ist und diese Zustimmung nicht erteilt wird, so wird er hierdurch gezwungen, eine Fettmenge abzunehmen, für die keine Fettmarken mehr vorhanden sind, weil diese bereits anderweitig ausgenutzt wurden.

Das Staatliche Vertragsgericht hat auf meine Anfrage zu diesem Problem wie folgt Stellung genommen: Auch im Vertragssystem für Nahrungsgüter müsse die Aufhebung des Vertrages gemäß § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. von der Erfüllung der Voraussetzung nach § 7 Abs. 2 der VertragsVO vom 6. Dezember 1951 abhängig sein. Wirtschaftspolitisch sei dieser Gesichtspunkt aber nicht zu rechtfertigen. Da in erster Linie die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte unserer Volkswirtschaftspläne zu berücksichtigen seien, so „wird § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 für Nahrungsgüter nicht in Anwendung zu kommen haben.“

Diese Stellungnahme des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist zwar für den Bereich des Vertragssystems für Nahrungsgüter befriedigend, geht jedoch nicht weit genug. Das Staatliche Vertragsgericht betont mit Recht, daß in erster Linie die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte unserer Volkswirtschaftspläne zu berücksichtigen sind. Das kann aber nur bedeuten, daß auch für die gesamte sonstige Industrie § 7 Abs. 2 VertragsVO trotz der Bestimmung des § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. nicht anzuwenden ist.

§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1953 vom 17. Dezember 1952 (GBl. S. 1327) bestimmt, daß in den Verträgen zwischen Handels- und Produktionsbetrieben die saisongerechte Lieferung von Erzeugnissen festzulegen ist, die den Wünschen der Bevölkerung entsprechen, und Abs. 7 der gleichen Bestimmung ordnet an, daß die Wirtschaftsführung in den staatlichen und genossenschaftlichen Handelsbetrieben weiter zu verbessern und durch zweckmäßige Organisation des Ein- und Verkaufs der Warenumsatz zu

beschleunigen ist. Die Stellungnahme des Staatlichen Vertragsgerichts, insoweit sie die Vorschrift des § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. für das Allgemeine Vertragssystem anscheinend billigt, läßt m. E. § 8 Abs. 3 und 7 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan unberücksichtigt.

In § 5 der 1. DurchfBest. zur VertragsVO vom 21. März 1952 (GBl. S. 323) wird bestimmt, daß in den Verträgen die vereinbarten Liefertermine dem Richtsatzplan des Bestellers nicht entgegenstehen dürfen. Wendet man nun § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. vom 19. August 1952 so an, daß bei Verträgen auch außerhalb des Vertragssystems für Nahrungsgüter außerdem noch § 7 Abs. 2 VertragsVO zu berücksichtigen ist, so begeht man m. E. hiermit nicht nur einen Verstoß gegen das Gesetz zum Volkswirtschaftsplan 1953, sondern auch gegen § 5 der 1. DurchfBest. vom 21. März 1952.

Das zuständige Fachministerium muß deshalb in jedem Fall dem Rücktritt des Bestellers Rechnung tragen, weil auf Grund der wirtschaftlichen Rechnungsführung niemand dem Besteller zumuten kann, Waren, die für ihn ohne wirtschaftliches Interesse sind und ihn nur belasten würden, abzunehmen. Es ist deshalb der Auffassung *Wengers* (NJ 1953 S. 72), „daß eine Verpflichtung zur Abnahme trotz verspäteter Lieferung nicht anerkannt werden kann, wenn der Besteller kein Interesse mehr an der verspätet zur Verfügung gestellten Ware hat“, de lege ferenda zuzustimmen, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Verträge über Nahrungsgüter oder über Waren der sonstigen Industrie handelt. Unbedingt erforderlich aber ist es, daß § 1 der 2. DurchfBest. vom 19. August 1952 (GBl. S. 793) eine Fassung erhält, die mit dem Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1953 vom 17. Dezember 1952 und mit § 5 der 1. DurchfBest. vom 21. März 1952 (GBl. S. 323) im Einklang steht.

Kurt Kraft,  
Justitiar beim Konsumgenossenschaftsverband  
Bezirk Erfurt

## II

Zu den Beiträgen von *Wenger und Hauser* in NJ 1953 S. 72 f. ist folgendes zu bemerken:

Die Frage des einseitigen Rücktritts vom Verträge ist auch im Außenhandel noch ungeklärt. Die durch § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. zur Vertragsverordnung erfolgte Verschärfung des § 9 Abs. 4d des Mustervertrages dahingehend, daß die Abnahmeverweigerung, also der Rücktritt des Bestellers, von der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 der Vertragsverordnung vom 6. Dezember 1951, d. h. von dem Einverständnis des Lieferanten und der Genehmigung der zuständigen Ministerien abhängig gemacht wird, führt im Außenhandel zu unbilligen Ergebnissen. Nach den Allgemeinen Bedingungen für Verträge mit der UdSSR und den Volksdemokratien ist der ausländische Vertragspartner zum einseitigen Rücktritt vom Verträge dann berechtigt, wenn der andere Vertragspartner länger als vier Monate mit seiner Lieferung in Verzug gerät. Außerdem muß der in Verzug geratene Vertragspartner Vertragsstrafe zahlen.

Wenn jetzt der DIA beim Export gemäß § 1 Abs. 8 der 2. DurchfBest. zur Vertragsverordnung seinerseits den inländischen Lieferanten gegenüber nicht berechtigt ist, vom Vertrag ebenfalls zurückzutreten, sondern hierzu die Zustimmung der beiderseitigen Ministerien und auch die Zustimmung des Lieferwerkes erforderlich ist, so ist es möglich, daß er bei Nichterteilung dieser Zustimmungen mit seiner Ware festsetzt. Er hat dann nicht nur dem ausländischen Vertragspartner gegenüber die Verpflichtung, Vertragsstrafe zu zahlen, sondern kann auch nicht mehr verlangen, daß dieser nach Ablauf der vier Monate die Ware noch abnimmt. Dem Lieferwerk gegenüber ist er jedoch zur Abnahme verpflichtet und kann lediglich Vertragsstrafe fordern, die er gegebenenfalls erst beim Vertragsgericht einklagen muß. Er muß dann Zusehen, daß er die von ihm auf Lager zu nehmende Ware anderweitig absetzt. Hinzu kommt noch, daß es sich z. B. bei Maschinenlieferungen um Spezialanfertigungen handeln kann, für die ein anderer Auslandskunde schwer zu finden ist. Das alles stört sein eigenes Plangefüge empfindlich, abgesehen davon, daß er seine in den Handelsabkommen mit den entsprechenden Ländern vorgesehenen Verpflichtungen zur Lieferung der bestimmten